



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle in Bezug auf die „CRIS-Nachverfolgung der Verfügbarkeit von Sachverständigen für Einsätze innerhalb von Rahmenverträgen“

Brüssel, den 23. Februar 2011 (Fall 2010-0465)

1. Verfahren

Am 18. Juni 2010 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Kommission eine Meldung für eine Vorabkontrolle in Bezug auf die „CRIS-Nachverfolgung der Verfügbarkeit von Sachverständigen für Einsätze innerhalb von Rahmenverträgen“, die die Meldung „CRIS-Nachverfolgung der Leistung von Auftragnehmern und deren Sachverständigen für Außenhilfe“ (2009-386) ersetzt.

Am 13. Juli 2010 forderte der EDSB zusätzliche Informationen an. Die Antworten gingen am 11. November 2010 ein. Am 7. Dezember 2010 wurde eine Reihe neuer Fragen an den DSB übermittelt. Die Antworten gingen am 5. Januar 2011 ein.

2. Sachverhalt

Die Verarbeitung basiert auf Artikel 27 der Haushaltsordnung (Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, siehe Rechtsgrundlage weiter unten).¹ **Der Zweck** besteht in der Bereitstellung der Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen, falls Sachverständige zu dem im Vertrag vorgesehen Starttermin nicht zur Verfügung stehen. Falls die Kommission tatsächlich beschließt, Fälle zu überprüfen, in denen ein Sachverständiger seinen Verpflichtungen hinsichtlich seiner Verfügbarkeit nicht nachkommt, kann er „von anderen von der EK finanzierten Ausschreibungen und Aufträgen“ während eines Zeitraums von drei Monaten ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss zum Ausschluss wird in einem kontradiktorischen Verfahren getroffen, in dessen Rahmen der Sachverständige die Gelegenheit erhält, zu den Untersuchungsergebnissen Stellung zu nehmen. Falls der Sachverständige erneut in drei Fällen versäumt, seinen Verpflichtungen nachzukommen, können die Sanktionen für den verbleibenden Gültigkeitszeitraum des Rahmenvertrags auf den gesamten Rahmenvertrag ausgedehnt werden.

Beschreibung des Systems und des Verfahrens: Kurzfristige Dienstleistungen im Rahmen der Außenhilfe werden mittels Mehrfach-Rahmenverträgen erbracht. Für jeden spezifischen Einsatz übermitteln die im Wettbewerb befindlichen Auftragnehmer ein Angebot mit dem Lebenslauf von Sachverständigen und einer Erklärung zur Ausschließlichkeit und

¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 2002 (ABl. L 248, 16.9.2002, S. 1).

Verfügbarkeit der einzelnen Sachverständigen. In dieser Erklärung verpflichtet sich der Sachverständige, zum Starttermin seiner Dienstleistungen während des geplanten Durchführungszeitraums zur Verfügung zu stehen. Mit der beabsichtigten Verarbeitung wird die Verfügbarkeit bzw. die Nichtverfügbarkeit der für den Einsatz vorgesehenen Sachverständigen aufgezeichnet. Im Fall wiederholter Abwesenheiten finden die weiter oben ausgeführten Sanktionen Anwendung. Die Daten der Sachverständigen werden im Gemeinsamen RELEX-Informationssystem (CRIS) verschlüsselt. Die Liste der Sachverständigen für einen bestimmten Einsatz erscheinen in CRIS auf der Ebene des entsprechenden Vertrags. Hier wird angezeigt, ob die Sachverständigen an der Ausführung des Einsatzes teilgenommen haben, oder nicht. Die Nutzer von CRIS, abgesehen vom zentralen Team für Rahmenverträge, haben keinen Zugang zu den gesamten Aufzeichnungen über die Verfügbarkeit/Nichtverfügbarkeit von Sachverständigen. Diese spezifische Anwendung enthält nur das Feld Verfügbarkeit/Nichtverfügbarkeit von Sachverständigen. Praktische Modalitäten, beispielsweise, wie das zentrale Team für Rahmenverträge in DEVCO den Ausschluss eines Sachverständigen nachverfolgt, sind noch nicht festgelegt. Der Kommission zufolge wird der Auftragnehmer, der den Lebenslauf des ausgeschlossenen Sachverständigen übermittelt hat, wahrscheinlich ebenfalls in das Verfahren einbezogen.

Die betroffenen Personen sind Sachverständige, die an Einsätzen innerhalb von Rahmenverträgen beteiligt sind.

Die verarbeiteten Daten sind die Namen und der Geburtstag der Sachverständigen des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, sowie ihre Teilnahme oder ihre Nichtteilnahme am Einsatz.

Den betroffenen Personen bereitgestellte Informationen: Die vom Sachverständigen unterzeichnete Erklärung zur Ausschließlichkeit und Verfügbarkeit nimmt Bezug auf eine Datenschutzerklärung, die auf der Website der DEVCO auf den Seiten der Rahmenverträge veröffentlicht wird.

Die Datenschutzerklärung für Sachverständige, die bereits an Einsätzen innerhalb von Rahmenverträgen beteiligt waren, enthält die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten, die Empfänger oder Empfängerkategorien, eine allgemeine Beschreibung der Zugangsrechte zu der Datenbank, die Kontaktinformation für Anfragen zum Inhalt der Datenbank und Anträge auf Änderungen, die Fristen für die Speicherung der Daten sowie das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten der Kommission und an den EDSB zu wenden.

Verfahren zur Ausübung der Rechte der betroffenen Personen:

Auskunft über die Aufzeichnungen in der Datenbank: Die Sachverständigen können jederzeit eine E-Mail an das in der Datenschutzerklärung genannte E-Mail-Postfach übermitteln und beim Team für Rahmenverträge der DEVCO überprüfen, ob sie in der Datenbank gespeichert und welche Daten aufgezeichnet sind. Sie können unrichtige Angaben berichtigen. Das Recht auf Auskunft gilt für die CRIS-Datenbank im Allgemeinen und die spezifische Anwendung hinsichtlich der Verfügbarkeit/Nichtverfügbarkeit von Sachverständigen.

Empfänger oder Empfängerkategorien:

Die Nutzer der Rahmenverträge verschlüsseln in CRIS die Teilnahme von Sachverständigen auf der Ebene des jeweiligen Vertrags. Nutzer der Rahmenverträge mit Zugang zu CRIS sind

der Europäische Auswärtige Dienst und die Generaldirektionen der DEVCO (sowie die Generaldirektionen mit unterdelegierter Auslandshilfe) und die EU-Delegationen in Drittländern. Alle CRIS-Nutzer besitzen Zugang zu den Daten des jeweiligen Vertrags. Was den Überblick über die Verfügbarkeit von Sachverständigen und die Suche nach Namen betrifft, so ist die Liste der Empfänger darüber hinaus auf das zentrale Team für Rahmenverträge der DEVCO eingeschränkt. Die Innenrevisoren der Europäischen Kommission (IAS), die externen Rechnungsprüfer (Rechnungshof) und die ordnungsgemäß befugten Ermittlungsbehörden erhalten auf Antrag Zugang gemäß der in Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ausgeführten Ausnahme.

Datenaufbewahrung/Aufbewahrungsfrist: Die Informationen über die Nichtverfügbarkeit von Sachverständigen werden für den Zeitraum des entsprechenden Rahmenvertrags aufbewahrt: sieben Jahre gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Vergabebedingungen der Rahmenverträge.

Sicherheit der Verarbeitung:

Der Zugang zu CRIS wird über eine spezifische Nutzer-Identifizierung und ein Passwort kontrolliert. CRIS-Nutzer außerhalb der DEVCO besitzen keinen Zugang zu der Verfügbarkeit/Nichtverfügbarkeit von Sachverständigen. Die Verarbeitung ist vollständig **automatisiert**.

Rechtsgrundlage:

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche legt für die Verarbeitung Artikel 27 der Haushaltsordnung zugrunde, in dem festgelegt ist: *„(1) Die Haushaltsmittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d. h. sparsam, wirtschaftlich und wirksam, zu verwenden. (2) Sparsamkeit bedeutet, dass die Ressourcen, die von dem betreffenden Organ für ihre Tätigkeiten eingesetzt werden, zum richtigen Zeitpunkt, in ausreichender Menge und angemessener Qualität sowie mit dem geringstmöglichen Kostenaufwand bereitgestellt werden. Wirtschaftlichkeit bedeutet eine optimale Relation zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen. Wirksamkeit bedeutet, dass die angestrebten Ziele und Ergebnisse erreicht werden.“*

Insbesondere werden Vorhaben innerhalb der Rahmenverträge hauptsächlich durch Instrumente für die Außenhilfe und den Europäischen Entwicklungsfonds finanziert. Artikel 96 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds nimmt Bezug auf den Ausschluss von der Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen, falls die Bewerber oder Auftragnehmer *„im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde.“* Artikel 97 führt aus: *„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen sind Bewerber oder Bieter, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag: [...] c) eines der in Artikel 96 Absatz 1 genannten Kriterien für den Ausschluss von der Teilnahme an der betreffenden Ausschreibung erfüllen.“*

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001: Die am 18. Juni 2010 eingegangene Meldung bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („alle Informationen über eine bestimmte oder

bestimmbare natürliche Person“ – Artikel 2 Buchstabe a). Tatsächlich beinhaltet die Registrierung einer betroffenen Person im Gemeinsamen RELEX-Informationssystem (CRIS) Daten über bestimmte natürliche Personen.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch ein Organ der Europäischen Union (vormals „Organ der Gemeinschaft“) zur Durchführung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts (vormals „Gemeinschaftsrecht“) fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung).²

Die Verarbeitung, die eine Überprüfung der Verfügbarkeit von Sachverständigen für Einsätze innerhalb von Rahmenverträgen gewährleistet, ist im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 automatisiert. Eine Suche (nach Namen) gestattet dem zentralen Team für Rahmenverträge der DEVCO die Anzeige von Namen von Sachverständigen, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, sowie den Ausschluss von Sachverständigen, die wiederholt an der Durchführung von Einsätzen, für die sie eine Ausschließlichkeitserklärung vorgelegt hatten, nicht teilgenommen haben. Die Verordnung ist daher gemäß Artikel 3 Absatz 2 anzuwenden.

Gründe für die Vorabkontrolle: Laut Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung werden *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, [...] vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorab kontrolliert“*. Artikel 27 Absatz 2 enthält eine Liste mit Verarbeitungen, die möglicherweise solche Risiken aufweisen, einschließlich der in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d aufgeführten *„Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen“*. Die Konsultation der Verfügbarkeit/Nichtverfügbarkeit von Sachverständigen in der Datenbank CRIS kann zum Ausschluss von einem Vertrag führen und ist daher von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d abgedeckt; sie unterliegt somit der Vorabkontrolle durch den EDSB.

Da die Vorabkontrolle darauf ausgerichtet ist, Situationen zu prüfen, die bestimmte Risiken beinhalten können, sollte die Stellungnahme des EDSB erfolgen, bevor die Verarbeitung beginnt.

Fristen: Die offizielle Meldung ging am 18. Juni 2010 per E-Mail ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wurde der Zeitraum von zwei Monaten, in denen der EDSB eine Stellungnahme abgeben muss, für eine Dauer von 187 Tagen ausgesetzt. Der EDSB muss daher bis zum 24. Februar 2011 eine Stellungnahme abgeben.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nennt die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten. Eines der in Artikel 5 Buchstabe a aufgeführten Kriterien sieht vor, dass die *„Verarbeitung [erforderlich] ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird ...“*. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse *„schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“* (Erwägungsgrund 27).

² Die Begriffe „Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft“ und „Gemeinschaftsrecht“ werden nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 nicht länger verwendet. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist daher unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon zu lesen.

EuropeAid stellt Unterstützung mithilfe einer Reihe von Finanzierungsinstrumenten mit Schwerpunkt auf der Gewährleistung der Qualität und Wirksamkeit der EU-Hilfe bereit. Sachverständige werden mit der Durchführung von Projekten oder Aktivitäten mit Bezug zu den Außenhilfeprogrammen der Europäischen Union beauftragt. Die eigentliche Verwaltung – insbesondere die Verfügbarkeit – von Sachverständigen ist eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse ausgeführt wird, um dem Grundsatz der in diesen Finanzinstrumenten festgelegten Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gerecht zu werden.

Wie weiter oben festgestellt wurde, basiert diese Aufgabe auf Rechtsakten, die aufgrund der Verträge erlassen wurden:

Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung gilt: *„(1) Die Haushaltsmittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d. h. sparsam, wirtschaftlich und wirksam, zu verwenden. (2) Sparsamkeit bedeutet, dass die Ressourcen, die von dem betreffenden Organ für ihre Tätigkeiten eingesetzt werden, zum richtigen Zeitpunkt, [...] bereitgestellt werden.“*

Die CRIS-Anwendung für den Ausschluss betrifft Sachverständige, die sich in einer der in Artikel 96 der Haushaltsordnung dargelegten Situation befinden, die auf den 10. Europäischen Entwicklungsfonds anwendbar sind: *„Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, [...] c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde [...].“*

Die Sachverständigen werden von den Auftragnehmern für bestimmte Einsätze engagiert und sind im Prinzip Unterauftragnehmer. Unterauftragnehmer müssen dieselben Zulassungskriterien erfüllen, wie die Auftragnehmer, die sich hinsichtlich eines spezifischen Vertrags gemäß Artikel 4 Absatz 6 der allgemeinen Vergabebedingungen des Rahmenvertrags im Wettbewerb befinden:

„Unterauftragnehmer müssen die auf die Auftragsvergabe anwendbaren Zulassungskriterien erfüllen und dürfen sich nicht in einer der Situationen befinden, die sie von der Teilnahme an Aufträgen ausschließt und die in Abschnitt 2.3.3 des Leitfadens zu Vergabeverfahren für Auslandseinsätze der EU aufgeführt sind.“

Abschnitt 2.3.3.c des Leitfadens bezieht sich auf den Umstand, dass Bewerber und Bieter ausgeschlossen werden, falls *„sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde“*.

Diese Rechtsinstrumente unterstützen die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der CRIS-Anwendung für Ausschlüsse.

3.3. Datenqualität

Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit: Laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Die dem EDSB vorgelegten Informationen zu den verarbeiteten Daten scheinen diesen Anforderungen zu entsprechen.

Die erforderlichen Daten haben Verwaltungscharakter (Name und Vorname, Geburtsdatum des Sachverständigen, seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme am Einsatz) und sind für das

korrekte Funktionieren des Ausschlussverfahrens erforderlich. Der EDSB ist der Ansicht, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingehalten wird.

Der EDSB erinnert daran, dass die Daten zur Nachverfolgung der verhängten Sanktionen ebenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c verarbeitet werden sollten.

Richtigkeit: Laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur „*verwendet werden, wenn sie sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind*“ und „*es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit [...] unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden*“. Die betroffenen Personen verfügen über das Recht auf Auskunft und Berichtigung hinsichtlich der Daten, so dass die Datenbank möglichst vollständig und richtig ist. Dies trägt ebenfalls zur Gewährleistung der Datenqualität bei.

Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung legt außerdem fest, dass personenbezogene Daten nur „*nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden*“ dürfen. Die Rechtmäßigkeit wurde bereits erörtert (vergleiche Punkt 3.2) und das Thema Treu und Glauben wird im Zusammenhang mit den Informationen behandelt, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden (vergleiche Punkt 3.7).

3.4. Datenaufbewahrung

Laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur „*so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht*“.

Der EDSB stellt fest, dass eine Frist von sieben Jahren für die Aufzeichnungen über die Nichtverfügbarkeit von Sachverständigen festgelegt wurde. Der Kommission zufolge stimmt dieser Aufbewahrungszeitraum mit Artikel 25 der allgemeinen Vergabebedingungen für EuropeAid Rahmenverträge überein: „*Der Auftragnehmer gestattet der Europäischen Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Europäischen Rechnungshof, in Übereinstimmung mit den Aufgaben, mit denen sie durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausgestattet wurden, anhand von Vor-Ort-Kontrollen die Originaldokumente und die Durchführung des Projekts zu überprüfen sowie eine vollständige Rechnungsprüfung durchzuführen, falls erforderlich auf der Grundlage von Belegdokumenten für die Konten, Rechnungslegungsunterlagen und sämtlichen anderen für die Finanzierung der Projekts erheblichen Dokumente. Diese Inspektionen können während eines Zeitraums von bis zu sieben Jahren nach der Restzahlung erfolgen.*“

Der EDSB ist der Ansicht, dass für die Daten ein Aufbewahrungszeitraum von sieben Jahren angemessen ist. Allerdings wird der Auftragnehmer nicht aufgefordert, eine nachträgliche Überprüfung hinsichtlich der Verfügbarkeit von Sachverständigen zuzulassen. Andererseits könnte die Kommission aufgefordert werden, nachträglich die Verfügbarkeit bzw. Nichtverfügbarkeit von Sachverständigen nachzuweisen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollten deshalb eher die Vorschriften in Artikel 49 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung die Grundlage für den Aufbewahrungszeitraum darstellen.

Der EDSB erinnert daran, dass die Daten, die zur Nachverfolgung der verhängten Sanktionen aufbewahrt werden, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e auch nicht länger aufbewahrt werden sollten, als es für den Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden, erforderlich ist.

3.5. Datenübermittlung

In Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden bestimmte Verpflichtungen ausgeführt, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen an Dritte einzuhalten sind. Die auf Übermittlungen an Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft (auf der Grundlage von Artikel 7) zutreffenden Regeln sind auf den vorliegenden Fall anwendbar. In Artikel 7 Absatz 1 ist festgelegt, dass Daten nur dann übermittelt werden dürfen, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.

Im vorliegenden Fall sind keine strukturellen Übermittlungen vorgesehen, allerdings wird Innenrevisoren (IAS) und externen Rechnungsprüfern (Rechnungshof) sowie ordnungsgemäß befugten Ermittlungsbehörden Zugang für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben gewährt, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Diese Übermittlungen stehen mit Artikel 7 Absatz 1 im Einklang.

Wie bereits in der Darlegung des Sachverhalts unter „Beschreibung des Systems und des Verfahrens“ ausgeführt, sind die Auftragnehmer, die die Lebensläufe von ausgeschlossenen Sachverständigen übermittelt haben, wahrscheinlich Empfänger der Daten. Sollte dies der Fall sein, ist die Datenübermittlung gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung durchzuführen.

3.6. Auskunftsrecht und Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gewährt den betroffenen Personen das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gewährt das Recht auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten.

Wie weiter oben beschrieben wurden bestimmte Verfahren eingerichtet, um den betroffenen Personen diese Rechte zu gewähren und in der Datenschutzerklärung wurden Informationen bereitgestellt.

Der EDSB hält das im Sachverhalt beschriebene Recht auf Auskunft und Berichtigung für erfüllt.

3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind die für die Erhebung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen verpflichtet, Personen darüber zu informieren, dass ihre Daten erhoben und verarbeitet werden, sofern der betroffenen Person diese Informationen noch nicht vorliegen. Die Personen haben außerdem unter anderem Anspruch auf Informationen über die Zwecke der Verarbeitung, die Empfänger der Daten und die besonderen Rechte, die den Personen als Betroffenen zustehen.

Der EDSB hat eine Kopie der Datenschutzerklärung erhalten, in der die in Artikel 11 und 12 aufgeführten Anforderungen abgedeckt sind. Der EDSB stellt ferner fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche vorgeschlagen hat, Informationen über die anwendbaren Regeln im Zusammenhang mit den Sanktionen hinzuzufügen. Dies wird vom EDSB aufs

Wärmste begrüßt. Die Datenschutzerklärung wird auf der DEVCO-Website veröffentlicht und ist anhand der Erklärung über die Ausschließlichkeit und Verfügbarkeit einsehbar. Diese Maßnahmen sollten umgesetzt werden, bevor die Verarbeitung beginnt, und der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte sich vergewissern, dass die durchgeführten Maßnahmen tatsächlich einen einfachen Zugang zu der Datenschutzerklärung gewährleisten.

3.8. Sicherheitsmaßnahmen

Laut Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 *„hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist“*. Diese Sicherheitsmaßnahmen *„sind insbesondere zu treffen, um einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen“*.

Schlussfolgerung:

Es besteht kein Anlass zu der Annahme, dass eine Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, vorausgesetzt, die ausgeführten Erwägungen werden in vollem Umfang berücksichtigt. Insbesondere sollte die Kommission:

- den EDSB über die praktischen Modalitäten, die hinsichtlich der Verhängung der Sanktionen angenommen wurden, informieren: Diesbezüglich i) sollten die zur Nachverfolgung der verhängten Sanktionen gespeicherten Daten ebenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c verarbeitet werden und ii) diese Daten sollten in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e nicht länger aufbewahrt werden, als für den Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden, erforderlich ist;
- gewährleisten, dass im Fall von Datenübermittlungen an den Auftragnehmer diese Übermittlungen ordnungsgemäß erfolgen;
- gewährleisten, dass die Datenschutzerklärung einfach zugänglich ist, bevor die Verarbeitung beginnt.

Brüssel, den 23. Februar 2011

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter